

**Übersicht Verpflichtungen für Taxibetriebe und bewilligungsfreie gewerbmässige Personentransporte Kanton Basel-Landschaft**

Rechte/Pflichten	Bisher	Neu Taxi	Neu bewilligungsfreie gewerbmässige Personentransporte	Bemerkungen
<b>Pflichten Bundesrecht</b>				
Berufsmässiger Personentransport nach Art. 3 Abs. 1 <sup>bis</sup> ARV2	Ja	Ja	Ja	Sofern mit Erwerbsabsicht und mehr als 2 Fahrten alle 16 Tage
Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport notwendig?	Ja	Ja	Ja	
Voraussetzungen zum Erhalt Führerausweis für berufsmässigen Personentransport: mind. einjährige Fahrpraxis mit der Kategorie B ohne Führerausweisenzug (Art. 8 Abs. 4 - 6 VZV); höhere medizinische Mindestanforderungen (Art. 7 Abs. 1 und Anhang 1 VZV, 2. Gruppe); bestehen einer ärztlichen Untersuchung (Art. 11b Abs. 1 Bst. a VZV); bestehen einer Zusatztheorieprüfung betreffend Arbeits- und Ruhezeitvorschriften (Art. 25 Abs. 3 Bst. a VZV; bestehen einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung (Art. 25 Abs. 3 Bst. b VZV). Zum Erhalt der BPT muss die ärztliche Kontrolluntersuchung bis zum 50. Altersjahr alle 5 Jahre wiederholt werden, danach alle 3 Jahre (Art. 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 VZV).	Ja	Ja	Ja	
Arbeits-, Lenk und Ruhezeitvorschriften der ARV 2 für angestellte Fahrer: Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 5 ARV 2): 53 Stunden in Taxibetrieben, sonst 48 Stunden; Überzeitarbeit (Art. 6 Abs. 1 ARV 2): 4 Stunden pro Woche regulär; bei vorübergehenden, ausserordentlichen Betriebsbedürfnissen 2 zusätzliche Stunden je Woche; pro Kalenderjahr maximal 208. Die Überzeit kann durch Lohnzuschlag oder durch Freizeit ausgeglichen werden (Art. 6 Abs. 3 ARV 2); Tägliche und wöchentliche Höchstlenkzeit (Art. 7 ARV 2): 9 bzw. 45 Stunden; Pausen: Lenk- und Arbeitspausen (vgl. Art. 8 ARV 2); Tägliche Ruhezeit (Art. 9 ARV 2): 11 Stunden regulär, dreimal pro Woche auf 9 Stunden reduzierbar; Wöchentlicher Ruhetag (Art. 11 ARV 2): mind. 24 zusammenhängende Stunden; eine tägliche Ruhezeit muss vorangehen oder folgen. Der Ruhetag muss in der Regel auf einen Sonn- oder Feiertag fallen; Wöchentlicher freier Halbtage (Art. 12 ARV 2): wenn die Arbeitszeit auf mehr als fünf Vormittage und Nachmittage der Woche verteilt sind; Abgeltungsverbot (Art. 13 ARV 2): gilt für die tägliche Ruhezeit, den wöchentlichen Ruhetag und den wöchentlichen freien Halbtage.	Ja	Ja	Ja	

Arbeits-, Lenk und Ruhezeitvorschriften der ARV 2 für selbständig Erwerbende: Für Selbständigerwerbende gelten folgende Eckpunkte: Tägliche und wöchentliche Höchstlenkzeit (Art. 7 ARV 2): 9 bzw. 45 Stunden; Pausen (Art. 8 Abs. 1 ARV 2): nur Lenkpausen; Tägliche Ruhezeit (Art. 9 ARV 2): 11 Stunden regulär, dreimal pro Woche auf 9 Stunden reduzierbar; Wöchentliche Höchststarbeitszeit (Art. 5 Abs. 1 ARV 2) gilt nur für Arbeitnehmende; Wöchentlicher Ruhetag (Art. 11 Abs. 4 ARV 2): innert zwei Wochen sind zwei Ruhetage von mindestens je 24 zusammenhängenden Stunden einzuhalten. Zwischen zwei Ruhetagen dürfen höchstens 12 Tage mit beruflicher Tätigkeit liegen.	Ja	Ja	Ja	
Fahrzeugbezogene Vorschriften: Ausrüstung mit einem analogen oder digitalen Fahrschreiber (Art. 100 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2, 3 und 4 VTS) Zusätzlich müssen auch die Fahrzeuge jährlich nachgeprüft werden (Art. 33 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 VTS.) Die Verwendung eines Fahrzeugs zum berufsmässigen Personentransport wird im Fahrzeugausweis eingetragen (Art. 80 Abs. 2 VZV.)	Ja	Ja	Ja	Sofern ARV2 anwendbar (vgl. oben)
<b>Pflichten kantonales Recht</b>				
Bewilligung (§ 2 TaxiG)	Ja	Ja	Nein	
Fahrzeug in BL immatrikuliert (§ 6 Abs. 1 TaxiG)	Ja	Ja	Nein, aber Pflicht zur Information des Fahrgasts über das Kennzeichen (§ 2 Abs. 2 Bst. b)	
Kennzeichnung als Taxi (§ 6 Abs. 2 TaxiG)	Ja	Ja	Nein, verboten gemäss neuem § 2 Abs. 3. Stattdessen Bekanntgabe von Unternehmensname, Telefonnummer, Adresse und Name des Fahrers	
Taxameteruhr (§ 6 Abs. 3 TaxiG)	Ja	Ja	Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Konditionen § 2 Abs. 2 Bst. b	
Pflicht zur Einschaltung bis 30 km Distanz (§ 3 TaxiV)	Ja	Ja	Nein	
Pflicht zur jährlichen Prüfung Taxameter (Selbstkontrolle, Verordnung des EJPD über Taxameter, SR 941.210.6)	Ja	Ja	Nein	
Taxilampe (§ 6 Abs. 4 TaxiG)	Ja	Ja	Nein, verboten gemäss neuem § 2 Abs. 3	
Pflicht zur Ausführung von Fahrten (§ 7 TaxiG)	Ja	Ja	Nein	
Unzulässige Kundenwerbung unterlassen (§ 9 TaxiG)	Ja	Ja	Ja, darf Fahrgäste nur mit vorgängiger Bestellung aufnehmen (§ 2 Abs. 2 Bst. a)	
Höchsttarife / Tarifordnung (§ 10 TaxiG)	Ja	Ja	Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Konditionen § 2 Abs. 2 Bst. b	
Fahrtenkontrolle (§ 11 TaxiG)	Ja	Ja	Ja	

Gebührenpflicht (§ 12 TaxiG)	Ja	Ja	Ja, für Vollzugshandlungen	
Straf- und Verwaltungsmassnahmen (§ 16 f. TaxiG)	Ja	Ja	Ja	
<b>Rechte</b>				
Aufstellen und Fahrt ab Standplatz (§ 8 TaxiG)	Ja	Ja	Nein	
Fahrt auf Handzeichen Fahrgast (ohne Wischen)	Ja	Ja	Nein	
Fahrt auf Bestellung	Ja	Ja	Ja	
Benutzung Busspur	Ja	Ja	Nein	
Kennzeichnung als Taxi	Ja	Ja	Nein	
Befahren von Innenstädten mit Fahrverbot (kommunale Regelung, bspw. Liestal und Basel)	Ja	Ja	Nein	